



Richtlinien des Magistrates der Stadt Flörsheim am Main für die Bildung und Aufgaben eines Elternbeirates in städtischen Kindergärten

Richtlinien zur Bildung und Aufgaben eines Elternbeirates in städtischen Kindergärten

1. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- a) Dem Elternbeirat gehören an
5 Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten besuchen (Elternvertreter)
- b) Die Elternvertreter werden auf einer Elternversammlung von den Erziehungsberechtigten der Kinder der Kindergartengruppe gewählt. Für jede Gruppe im Kindergarten sollte wenigstens ein Elternvertreter gewählt werden.
- c) Die Wahl erfolgt auf 1 Jahr und ist vom 01.09. bis zum 15.10. eines jeden Jahres durchzuführen.
- d) Die Leiterin des Kindergartens lädt zu der Elternversammlung, in der die Wahl durchgeführt werden soll, 14 Tage vorher alle Erziehungsberechtigten schriftlich ein. Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Durchführung der Wahlhandlung obliegt der Kindergartenleiterin. Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder, die den Kindergarten besuchen, haben zusammen eine Stimme.
- e) Die Wahl erfolgt nach Vorschlägen aus der Elternversammlung geheim und im Wege der Personenwahl. Auf dem Stimmzettel sind höchstens 5, mindestens 3 Bewerber anzukreuzen. Die Reihenfolge der gewählten Elternvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.
- f) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- g) Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates vor Beendigung der Amtsperiode aus, so ist für den Rest des Jahres eine Nachwahl durchzuführen. Mitglieder des Elternbeirates müssen ausscheiden, wenn ihre Kinder die Einrichtung verlassen.

2. Aufgaben

Der Kindergarten-Elternbeirat übt die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsbefugnisse gegenüber der Leiterin und dem Träger des Kindergartens aus. Insbesondere ist es seine Aufgabe:

1. Zusammen mit der Kindergartenleitung als Grundlage für die Aufstellung des städtischen Haushaltsplanes einen Bedarfsplan vorzulegen.
 2. Bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulbezirk und Kindergarten mitzuwirken.
 3. Die Information der Eltern über auftretende pädagogische Fragen zu fördern.
-

4. Bei der Verteilung der am Kindergarten zugewiesenen Geldmittel und bei der Entscheidung über Art und Umfang von anzuschaffenden Spiel- und Beschäftigungsmaterial mitzubestimmen. Falls keine Übereinstimmung zwischen Elternbeirat und Kindergartenleitung zu erzielen ist, entscheidet das zuständige Fachdezernat.
5. Bei der Festlegung der täglichen Öffnungszeit des Kindergartens mitzuwirken.
6. Mindestens einmal jährlich, im übrigen nach Bedarf oder wenn ein Fünftel der Eltern dies verlangt, Elternabende einzuberufen.
7. Anhörung beim Ausschluß von Kindern aus dem Kindergarten.

3. Sitzungen

Der Kindergartenelternbeirat wählt aus seiner Mitte innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl den Sprecher und seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch die Leiterin des Kindergartens. Der Sprecher oder sein Stellvertreter lädt im Einvernehmen mit dem Träger zu den Sitzungen mit einer Frist von 3 Tagen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Der Kindergartenelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, zusammen. Er muß zusammentreten, wenn 1/3 der Mitglieder, die Träger oder die Leiterin dies beantragen. Der Kindergartenelternbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Schlußbestimmungen

Die Mitarbeit der Eltern nach diesen Richtlinien ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Entschädigung für besonderen Aufwand wird nicht gewährt.

Die Mitglieder haben über die bei ihrer Mitwirkung bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch nach Beendigung der Amtszeit, Verschwiegenheit zu wahren.

Diese Richtlinien wurden am 29.05.1974 von dem Magistrat beschlossen.

Flörsheim am Main, den 31.05.1974

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.
Anna
Bürgermeister
